LAND OBERÖSTERREICH

LEITFADEN

RECYCLING-BAUSTOFFVERORDNUNG
BGBl. II Nr. 181/2015 idF BGBl. II Nr. 290/2016

UWD

AUWR

UBAT

US

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH

Inhalt

1. Einleitung 4

2. Abbruch und Rückbau 6

2.1. Abbruch 7

2.2. Rückbau 7

3. Pflichten bei Abbruchtätigkeiten 8

3.1. Pflichten nach der Recycling-Baustoffverordnung 9

3.1.1. Schad- und Störstofferkundung 9

3.1.2. Rückbaukonzept 9

3.1.3. Dokumentation 9

3.1.4. Trennpflicht bei Bau- und Abbruchtätigkeiten 9

3.1.5. Übergabe der Abfälle 10

3.2. Weitere Pflichten im Zusammenhang mit Abbrüchen 10

3.2.1. Baubehördliche Anzeige oder Bewilligung - Oö. BauO 1994 10

3.2.2. Meldeverpflichtung Baurestmassen - Oö. AWG 2009 10

3.2.3. Altlastensanierungsgesetz 11

4. Rückbaukundige Person 12

5. Rückbauablauf nach Recycling-Baustoffverordnung 14

6. Eigenverwertung 16

7. Herstellung von Recycling-Baustoffen 18

8. Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote 20

9. Übergangsbestimmung 22

10. Relevante Links 24

1
EINLEITUNG

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die **Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten**, die **Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen**, die **Herstellung** und das **Abfallende** von **Recycling-Baustoffen** (so der eigentliche Titel der Verordnung) ist kostenlos und vollständig im Internet über das Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundeskanzleramtes abrufbar (www.ris.bka.gv.at).

Die Verordnung ist am **1.1.2016** in Kraft getreten und zugleich ist die bis dahin geltende Verordnung über die Trennung von bei Baumaßnahmen anfallenden Materialien (Baurestmassentrennverordnung, BGBl. Nr. 259/1991) außer Kraft getreten. Mit **28.10.2016** wurde die Recycling-Baustoffverordnung **novelliert** (BGBl. II Nr. 290/2016).

Zweck der Verordnung ist in Entsprechung der EU-Vorgaben ein **qualitativ hochwertiges Recycling** von Bau- und Abbruchabfällen zu fördern.

2

„ABBRUCH“ UND „RÜCKBAU“

2.1.
„Abbruch“

Die Recycling-Baustoffverordnung regelt unter anderem die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten. Dabei versteht die Verordnung sehr umfassend unter einem **„Abbruch**“ jede Abbruchtätigkeit, bei der Bau- und Abbruchabfälle anfallen, **einschließlich** Teilabbruch, Umbau, Renovierung, Sanierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

2.2.
„Rückbau“

Ein „Rückbau“ im Sinne der Verordnung ist der Abbruch eines Bauwerks in **umgekehrter Reihenfolge der Errichtung**, mit dem Ziel, dass die beim Abbruch anfallenden Materialien weitgehend einer Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zugeführt werden können. Ziel ist die Trennung der anfallenden Materialien unter Berücksichtigung der Schadstoffgehalte, sodass eine Vermischung und Verunreinigung der anfallenden Materialien minimiert und ein Entweichen von Schadstoffen verhindert wird.

Vor einem maschinellen Rückbau hat jedenfalls der Ausbau von wiederverwendbaren Bauteilen und eine Schad- und Störstoffentfernung zu erfolgen.

3

PFLICHTEN BEI ABBRUCHTÄTIGKEITEN

3.1.
Pflichten nach der Recycling-Baustoffverordnung

3.1.1.
Schad- und Störstofferkundung

Je nach Größenordnung des Abbruchvorhabens bzw. der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle treffen den Bauherrn unterschiedliche Verpflichtungen:

→ Fallen im Rahmen eines Bauvorhabens **insgesamt mehr als 750 t** Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen Bodenaushubmaterial) an, so ist eine **orientierende Schad- und Störstofferkundung** nach der **ÖNORM B 3151** durch eine **rückbaukundige Person** durchzuführen und dies entsprechend zu dokumentieren.

→ Wird **darüber hinaus** ein Brutto-Rauminhalt (Breite x Länge x Höhe) von **mehr als 3.500 m³** erreicht, ist eine **umfassende Schad- und Störstofferkundung** nach der **ÖNORM EN ISO16000-32** inklusive einer entsprechenden Dokumentation durch eine **externe befugte Fachperson oder Fachanstalt** (vgl. dazu § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002) durchzuführen.

3.1.2.
Rückbaukonzept

Wenn bei einem Abbruch mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen Bodenaushubmaterial) anfallen, so hat eine **Dokumentation des Rückbaus** nach der ÖNORM B 3151 zu erfolgen. Das **Rückbaukonzept** ist dabei von der rückbaukundigen Person bzw. der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt zu erstellen.

3.1.3.
Dokumentation

Sowohl die Dokumentation des Rückbaus als auch die Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung ist vom Bauherrn **sieben Jahre** (gerechnet ab Abschluss des Abbruch- oder Bauvorhabens) aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

3.1.4.
Trennpflicht bei Bau- und Abbruchtätigkeiten

Bauteile, die einer Wiederverwendung zugeführt werden können, sind zu Beginn auszubauen. Die Trennung der für den Rückbau festgelegten Hauptbestandteile hat **grundsätzlich vor Ort** oder ausnahmsweise in einer genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen.

Abfälle, die **Schad- und Störstoffe** enthalten, sind ebenfalls **vor Ort** voneinander zu trennen, getrennt zu lagern und einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen.

Als **Schadstoffe** gelten dabei etwa Asbest (zB in Asbestzement, Spritzasbest, Nachtspeicheröfen etc.), künstliche Mineralfasern, (H)FCKW-hältige Dämmstoffe (zB Dämmplatten, PU-Schäume), PAK-hältige Materialien (zB Teerasphalt, Teerpappe etc.), PCB-hältige Materialien (zB Isolierungen), phenolhältige Materialien (zB Dichtungsmassen, Fugenverbindungen, Parkettbodenversiegelungen etc.) sowie mineralölverunreinigte Materialien (zB Böden oder Tankeinrichtungen).

Als **Störstoffe** gelten u. a. Fußbodenaufbauten, nichtmineralische Boden- oder Wandbeläge, Überputzinstallationen aus Kunststoff (zB Kabel, Kabelschächte etc.), gipshältige Baustoffe (zB Gipskartonplatten, gipshältige Fließestriche etc.), Glasbausteine, Zwischenwände aus Kork, Porenbeton, Holzwolleplatten etc.) und Kunstmarmor.

Baustellenabfälle (wie zB siedlungsabfallähnliche Abfälle, Verpackungsmaterial u. a. Kleinstmengen) sind ebenfalls getrennt zu halten und zu entsorgen.

Zudem legt die Verordnung fest, dass gefährliche Abfälle von nicht gefährlichen Abfällen vor Ort zu trennen sind. **In jedem Fall** (somit auch bei Unterschreiten der Mengenschwelle von 750 t) sind zudem folgende Abfälle voneinander zu trennen:

- Bodenaushubmaterial
- mineralische Abfälle
- Ausbauasphalt
- Holzabfälle
- Metallabfälle
- Kunststoffabfälle
- Siedlungsabfälle

Verantwortlich für die Trennung sind der **Bauherr** und das **Bauunternehmen**. Durch den Bauherrn sind die entsprechenden Flächen und Einrichtungen (etwa Container, Big Bags, Mulden) zur Verfügung zu stellen.

3.1.5. Übergabe der Abfälle

Grundsätzlich gilt, dass alle Materialien, die bei einem Abbruch (Rückbau) anfallen, als **Abfälle** zu betrachten sind. Diese dürfen nur an berechtigte Abfallsammler oder Abfallbehandler, die über eine Erlaubnis nach **§ 24a AWG 2002** für die entsprechende Abfallart verfügen, übergeben werden. Die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung ist vom Bauherrn ausdrücklich zu beauftragen.

3.2.
Weitere Pflichten im Zusammenhang mit Abbrüchen

3.2.1.
Baubehördliche Anzeige oder Bewilligung – Oö. BauO 1994

Abbruchvorhaben sind gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 Oö. Bauordnung 1994 jedenfalls **anzeigepflichtig**. Eine **Bewilligungspflicht** besteht, wenn das abzubrechende Gebäude an der Nachbargrundgrenze mit anderen Gebäuden zusammengebaut ist (§ 24 Abs. 1 Z 4 Oö. BauO 1994). **Der erste Weg** bei einem beabsichtigten Abbruch sollte daher **zur Baubehörde** führen. Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

3.2.2.
Meldeverpflichtung Baurestmassen – Oö. AWG 2009

Zu beachten ist zudem § 21 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 betreffend die **Meldeverpflichtung von Baurestmassen**. Die **Gemeinde** meldet die anzeige- oder bewilligungspflichtigen sowie die von Amts wegen angeordneten Abbruchvorhaben dem **Bezirksabfallverband**. Dieser wiederum stellt die erforderlichen Formulare zur Meldung der tatsächlichen Mengen zur Verfügung.

3.2.3.
Altlastensanierungsgesetz - AlSAG

Ein Altlastenbeitrag (in Höhe von 9,20 Euro je angefangener Tonne mineralischer Abfälle) ist als Selbstbemessungsabgabe nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit stattgefunden hat, dem Zollamt, das für die Prüfung und Erhebung des Altlastenbeitrages zuständig ist, anzumelden und abzuführen.
Dieser Altlastenbeitrag ist zu leisten, wenn die auf der Baustelle anfallenden Abfälle nicht an einen befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden oder wenn Abfälle etwa auf der Baustelle verwertet werden, ohne dass eine analytische Untersuchung des Materials vorliegt und die entsprechenden Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung nicht eingehalten werden.

Nach Inkrafttreten der AlSAG-Novelle (voraussichtlich Sommer 2017 - Verwaltungsreformgesetz) soll eine Ausnahme von der Beitragspflicht dann gegeben sein, wenn die Vorgaben des § 10a Recycling-Baustoffverordnung (v. a. alternatives Qualitätssicherungssystem) eingehalten werden (vgl. dazu Seite 16 und 17).

4

„RÜCKBAUKUNDIGE PERSON“

Diese, durch die Recycling-Baustoffverordnung neu eingeführte, Bezeichnung umfasst eine natürliche Person, die über eine bautechnische (zB Baupolier, Maurer, Tiefbauer, Bautechniker, Baumeister usw.) oder chemische **Ausbildung** verfügt **und Kenntnisse** über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und Abfallrecht aufweist.

Diese Kenntnisse sind durch entsprechende Kurse nachzuweisen.

Die rückbaukundige Person kann nur für Abbruchvorhaben bis 3.500 m^3 umbauten Raumes eine orientierende Schad- und Störstofferkundung (ÖNORM B 3151) durchführen, Rückbaukonzepte erstellen und Freigabeprotokolle für den Bauherrn ausfertigen.

5

RÜCKBAUABLAUF NACH DER RECYCLING-BAUSTOFFVERORDNUNG

Regelablauf eines geplanten Rückbaus

> 750 t Abfälle
< 3.500 m³
umbauter Raum

> 750 t Abfälle
> 3.500 m³
umbauter Raum

Objektbeschreibung nach ÖNORM B 2251

orientierende
Schad- und Störstofferkundung
nach ÖNORM B 3151
durch rückbaukundige Person

umfassende
Schad- und Störstofferkundung
nach ÖNORM EN ISO 16000-32
durch externe befugte Fachperson
oder Fachanstalt

Rückbaukonzept nach ÖNORM B 3151
im Auftrag des Bauherrn durch rückbaukundige Person oder
externe befugte Fachperson bzw. Fachanstalt

Ausbau wiederverwendbarer Bauteile und **Entfernung**
identifizierter **Schad- und Störstoffe** laut Rückbaukonzept

Bestätigung des Freigabezustandes durch
rückbaukundige Person oder externe befugte Fachperson bzw. Fachanstalt

maschineller Rückbau der Hauptbestandteile
allenfalls nachgeschaltete Sortierung
generelle Trennpflicht beachten

Unter 750 t besteht die Möglichkeit einer Eigenverwertung nach § 10a Recycling-Baustoffverordnung (s. dazu S. 16 und 17).

6

Eigenverwertung

Die Novelle der Recycling-Baustoffverordnung ermöglicht eine bautechnische Verwertung der Abbruchabfälle, ohne dass eine analytische Untersuchung nach Anhang 3 erforderlich ist und ohne Erforderlichkeit von Melde- und Aufzeichnungspflichten im Sinne der Abfallbilanzverordnung und Anhang 5, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Abbruchvorhaben mit **insgesamt nicht mehr als 750 t** Abbruchabfällen
- Verwertung von **mineralischen Abbruchabfällen**
- Verwendung **auf derselben Baustelle** (enger baulich-räumlicher Zusammenhang)
- **bautechnische Verwertung** (bautechnische Eignung)
- **keine Verwendung im und unmittelbar über dem Grundwasser sowie in Oberflächengewässern**
- Einhaltung eines **alternativen Qualitätssicherungssystems** um sicherzustellen, dass die Abbruchabfälle
  - **weitgehend frei von Schad- und Störstoffen** sind und
  - **keine sonstigen Verunreinigungen** enthalten

Für eine „alternative Qualitätssicherung“ sind folgende Punkte zu beachten:

- Fotodokumentation des Gebäudes
- schriftliche Dokumentation eventueller Schad- und Störstoffe (zB Eternit, Kamin, Öltank, usw.)
- Rückbau des Gebäudes und Entsorgung von Schad- und Störstoffen
- Fotodokumentation des Gebäudes nach dem Rückbau
- Aufbewahrung aller Entsorgungsnachweise von Schad- und Störstoffen und anderer Abbruchmaterialien (7 Jahre)
- Fotodokumentation der baulichen Verwendung des Bauschutts
- schriftliche Bestätigung des Baumeisters über die bautechnische Eignung des Materials

TIPP!

- grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit eine orientierende **Schad- und Störstofferkundung** nach der **ÖNORM B 3151** durch eine rückbaukundige Person **auf freiwilliger Basis** durchzuführen, um in Kombination mit den Entsorgungsnachweisen und einer Fotodokumentation die erforderliche „Qualitätssicherung“ zu gewährleisten.

7

HERSTELLUNG VON RECYCLING-BAUSTOFFEN

Der Bauherr und das durchführende Bauunternehmen sind für die Trennung gemäß den Vorgaben des § 6 verantwortlich. Dazu sind auf der Baustelle ausreichende und geeignete Sammelbehälter (zB Mulden, Container) vorzusehen.

Zur ersten Anlieferung der zulässigen Abfallarten (Anhang 1, Tabelle 1 der Recycling-Baustoffverordnung) an eine Recyclinganlage (stationär oder mobil) sind die erforderlichen Dokumente (Rückbaukonzept, allfällige Beurteilungsnachweise und Bestätigung des Freigabezustandes) zu übergeben.
Auf die Einhaltung der Pflichten von Abfallerzeugern (§§ 15 ff AWG) ist zu achten (so etwa die Übergabe mit explizitem Verwertungsauftrag und Berechtigungsprüfung).

Im Rahmen der qualitätsgesicherten Aufbereitung, die im Detail in Anhang 3 der Verordnung geregelt ist, werden Recycling-Baustoffe hergestellt. Die Qualitäten der hergestellten Recyclingbaustoffe bzw. deren zulässige Einsatzbereiche (Anhang 4 der Recycling-Baustoffverordnung) richten sich nach den Untersuchungsergebnissen.

Hinzuweisen ist auf die Verpflichtung nach §12 in Verbindung mit Anhang 5, wonach jeder Hersteller von Recycling-Baustoffen zur elektronischen Aufzeichnung und Meldung nach der Abfallbilanzverordnung verpflichtet ist.

Ablauf Herstellung von Recycling-Baustoffen

Zulässige Abfallarten nach Anhang 1 (zB Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub, Betonabbruch, Asphalt usw.), die etwa aus Bau-, Abbruch- oder Sanierungstätigkeiten stammen oder zB auch Fehlchargen aus der Produktion, gegebenenfalls unverbaute Restmengen aus Bauvorhaben, Abfälle aus der Primärproduktion von Baustoffen etc.

INPUT

Eingangskontrolle
visuelle Kontrolle des eingehenden Materials;
Übernahme der erforderlichen Dokumentation
(zB Rückbaukonzept, Beurteilungsnachweise,
Freigabedokument – bei der ersten Übernahme)

Aufbereitung

Prüfung der Qualität und Qualitätssicherung
chemische Untersuchung (Anhang 2) durch
befugte Fachperson bzw. –anstalt entsprechend Vorgaben
[Standard (stationäre Recyclinganlage), Einzelcharge (zB mobile Recyclinganlage) bzw. Sondervorgaben wie zB Verkehrsflächen, LD-Schlacke]

Kennzeichnung
Bezeichnung der qualitätsgesicherten Recycling-Baustoffe
gemäß den Untersuchungsergebnissen nach Vergleich mit Anhang 2,
Kennzeichnung auf Verpackung oder Beiblatt und
Dokumentation auf Rechnung/Lieferschein,
CE-Konformitätskennzeichnung gemäß Bauprodukte-Richtlinie

Abfallende der qualitätsgesicherten Recycling-Baustoffe
Das Abfallende bei einem Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A
tritt durch Übergabe an einen Dritten
bzw. bei allen anderen Qualitätsklassen
durch die zulässige Verwendung ein.

OUTPUT

8

ZULÄSSIGE EINSATZBEREICHE UND VERWENDUNGSVERBOTE

Nebenstehend finden Sie eine vereinfachte Darstellung des Anhangs 4 der Recycling-Baustoffverordnung unter Berücksichtigung der erlaubten Einsatzbereiche.

Zu beachten ist dabei, dass bei einem Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse **U-A** mit der **Übergabe** an einen Dritten der Produktstatus eintritt und ab diesem Zeitpunkt **kein Abfall** mehr vorliegt. Für einen Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gelten die Einsatzbereiche und Verwendungsverbote **nicht**.

Einsatzbereiche und Verwendungsvorgaben gemäß den §§ 13 und 17

Beschreibung und Qualitätsklassen		zulässige Einsatzbereiche
Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	U-A (**u**ngebunden – **A**)	**Keine Einschränkungen**
	U-B (**u**ngebunden – **B**)	• Ungebundene Anwendung unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht – Fußnote und Verwertungsbeschränkungen beachten § 13 Z 1 • Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1 • Herstellung von Asphaltmischgut
Gesteinskörnungen zur Verwendung im Trapez des Gleiskörpers oder in Verkehrsflächen gemäß § 13 Z 4 sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	U-E (**u**ngebunden – **E**)	• Ungebundene Anwendung im Trapez des Gleiskörpers • Ungebundene Anwendung unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht • Verwertungsbeschränkungen beachten § 13 Z 1 • Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C8/10 ab der Expositionsklasse XC1 • Herstellung von Asphaltmischgut
Gesteinskörnungen ausschließlich zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	H-B (für **h**ydraulische Bindung – **B**)	• Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1
Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) ausschließlich zur Herstellung von Asphaltmischgut	B-B (für **b**ituminöse Bindung – **B**)	• Herstellung von Asphaltmischgut
	B-C (für **b**ituminöse Bindung – **C**)	• Herstellung von Asphaltmischgut – Einsatzvorgaben beachten § 16
	B-D (für **b**ituminöse Bindung – **D**)	• Herstellung von Asphaltmischgut – Einsatzvorgaben § 17 beachten • Verwendung in ungebundenen oberen Tragschichten unter Einhaltung von Vorgaben erlaubt • Abfallende erst mit Einbau
Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion ausschließlich zur Herstellung von Asphaltmischgut	D (Stahlwerksschlacke **D**)	• Herstellung von Asphaltmischgut – Einsatzvorgaben § 17 beachten (nur Bundesstraßen A und S, Landesstraßen B und L) • Abfallende erst mit Einbau

9

ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Bei Abbrüchen, die **vor Inkrafttreten** der Recycling-Baustoffverordnung (also vor dem 1.1.2016) bewilligt, angezeigt oder behördlich beauftragt wurden, hat eine Schad- und Störstofferkundung, ein Rückbau und die damit verbundenen Dokumentationen **nicht verpflichtend** zu erfolgen.

Allerdings ist es **empfehlenswert** diese dennoch durchzuführen, da die entsprechenden Dokumentationen die Eignung der anfallenden Materialien für ein Recycling beschreiben und im Zweifelsfall eine Annahme bei einem Recyclingbetrieb nicht mehr möglich sein kann.

10

RELEVANTE LINKS

www.wko.at
›› Leitfaden Baurestmassen der WK Österreich

www.ris.bka.gv.at
›› Abfallwirtschaftsgesetz 2002
›› Recycling-Baustoffverordnung
›› Altlastensanierungsgesetz
›› Abfallbilanzverordnung
›› Deponieverordnung
›› Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009

www.bmlfuw.gv.at
›› Informationen des BMLFUW zur Recycling-Baustoffverordnung
›› ÖNORM B 3151
›› Erläuterungen zur Recycling-Baustoffverordnung

www.brv.at
›› hilfreiche Formulare

www.bmf.gv.at
›› Information des BMF zum Altlastenbeitrag

www.bundesabfallwirtschaftsplan.at
›› Bundesabfallwirtschaftsplan

www.abfallwirtschaft.steiermark.at
›› Steirischer Baurestmassen-Leitfaden 2016

www.shop.austrian-standards.at
›› Austrian Standards (Normen)

Für Fragestellungen im Zusammenhang mit der Recycling-Baustoffverordnung hat das BMLFUW die E-Mail-Adresse: recycling-baustoffverordnung@bmlfuw.gv.at eingerichtet.

NOTIZEN:

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
Tel.: (+43 732)7720-12599 | E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at | www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion:
An der Erstellung des Leitfadens haben folgende Personen des Landes Oberösterreich mitgewirkt:
Mag. Jürgen Frank (Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht), Dipl.-Ing. Franz Haidinger (Abteilung Umweltschutz),
Dr.in Brigitte Lang (Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht), Ing. Peter Stadler (Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik)
Seitens der Wirtschaftskammer Oberösterreich hat mitgewirkt:
Dipl.-Ing. Christian Gojer

Fotos: Cloud/Tagul, Hoda Bogdan - stock.adobe.com, photo 5000 - stock.adobe.com, shotsstudio - stock.adobe.com,
Maksym Yemelyanov - stock.adobe.com
Grafik: Isabella Denkmair | April 2017 | **DVR:** 0069264